GENOSSENSCHAFT FÜR BAU- UND SIEDLUNGSWESEN FG

GBS eG - Blumenstraße 2 - 42499 Hückeswagen

Einladung zur Vertreterversammlung

am Donnerstag, dem 18. August 2022, Beginn 18:00 Uhr, im Forum der Hauptschule Hückeswagen, Weststr. 37 in 42499 Hückeswagen

Tagesordnung

- Begrüßung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
- 2. Bericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021
- 3. Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
- 4. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Prüfungsverbandes
- 5. Bericht über die Kassen- und Buchprüfungen durch den Aufsichtsrat
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021
- 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2021
- 8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
- Beschlussfassung zur Festlegung von Höchstgrenzen bei Gewährung von Krediten gern.
 § 49 GenG (siehe Anlage 2)
- 10. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- 11. Wahl von 5 Mitgliedern für den Wahlausschuss zur Vertreterwahl 2023

Hückeswagen, den 22. Juli 2022

GENOSSENSCHAFT FÜR
BAU- UND SIEDLUNGSWESEN EG
H Ü C KE S W A G E N
Aufsichtsratsvorsitzender

(Markus von Dreusche)

Anlagen:

- Geschäftsbericht des Vorstands und Jahresabschluss 2021 mit Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit dem Bericht des Aussichtsrates 2021
- 2. Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 9

Vorstand / Aufsichtsrat



Beschluss der Vertreterversammlung gemäß § 49 GenG

Bei der Gewährung von Krediten im Sinne von § 49 GenG an einen Schuldner sind folgende Grenzen einzuhalten:

Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen

- Im Rahmen von Nutzungsverträgen ist die Stundung von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 3 monatlichen Entgelten.
- 2. Im Rahmen von Nutzungsverträgen ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 3 monatlichen Entgelten.
- II. Die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 34 und § 41 GenG bleiben durch vorstehende Regelungen unberührt.